



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, fest, dass die T-Mobile Austria GmbH (FN 171112k) die Bestimmung des § 30b Abs. 3 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie für den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Magenta on Demand“, nicht bis zum 31.03.2023 den Jahresbericht für das Jahr 2022 über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien der KommAustria nicht übermittelt und veröffentlicht hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.09.2023 leitete die KommAustria gegen die T-Mobile Austria GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Jahresberichtslegung gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für das Jahr 2022 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 27.09.2023 erstattete die T-Mobile Austria GmbH eine Stellungnahme und brachte im Wesentlichen vor, dass sie sich zur Barrierefreiheit bekenne und daher der Anteil an barrierefreien Inhalten kontinuierlich gesteigert werde und darüber auch jährlich im Einklang mit dem AMD-G Berichte darüber erstattet werden. Der Jahresbericht 2022 wurde mittels e-RTR erstellt und übermittelt. Im März 2023 habe der zuständige Mitarbeiter bereits versucht den Bericht zu übermitteln, er erhielt eine Fehlermeldung, die ihn an der Fertigstellung hinderte. Von 20.03.2023 bis 03.04.2023 sei dieser Mitarbeiter auf Urlaub gewesen, daher wurde der Bericht erst am 4.4.2023 übermittelt. Aufgrund des Umstands, dass Fehlermeldungen des RTR ePortals nicht zulasten von Magenta Telekom gehen sollten und der nur geringfügigen Fristversäumnis von einem einzigen Werktag ersuche sie die KommAustria von einer Strafe abzusehen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Seit 12.12.2018 ist die T-Mobile Austria GmbH als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „UPC on Demand“ (nunmehr „Magenta on Demand“) bei der KommAustria registriert.

Die T-Mobile Austria GmbH hat bis zum 31.03.2023 den Jahresbericht 2022 über die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Aktionsplan der KommAustria nicht übermittelt und veröffentlicht.

Die T-Mobile Austria GmbH hat den Jahresbericht 2022 am 04.04.2023 der KommAustria vorgelegt und veröffentlicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Magenta on Demand“ der T-Mobile Austria GmbH ergeben sich aus der Anzeige des Mediendienstes durch die T-Mobile Austria GmbH bei der KommAustria.

Die Feststellung, dass die T-Mobile Austria GmbH den Jahresbericht über die Umsetzung der im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen für das Jahr 2022 nicht bis zum 31.03.2023, der KommAustria übermittelt und veröffentlicht hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass die Übermittlung des Jahresberichts 2022 an die KommAustria am 04.04.2023 erfolgt ist, ergibt sich aus den Verwaltungsakten der KommAustria und auch aus der Rechtfertigung der T-Mobile Austria GmbH. Die Feststellung, dass der übermittelte Jahresbericht 2022 am 04.04.2023 veröffentlicht wurde, ergibt sich aus der Einschau der Webseite der T-Mobile Austria GmbH unter https://www.magenta.at/content/dam/magenta_at/pdfs/consumer/fag/Jahresbericht-Barrierefreiheit_Magenta_On_Demand_2022.pdf.

4. Rechtliche Beurteilung

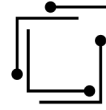
4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 30b AMD-G lautet auszugsweise:



„Barrierefreiheit

§ 30b. (1) Mediendienstanbieter haben dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Hierbei können im Hinblick auf Live-Inhalte wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden. Von der Verpflichtung nach dem ersten Satz sind Mediendienstanbieter, so lange befreit als ihr mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr erzielter Umsatz nicht mehr als 500 000 Euro erreicht hat. Ferner sind Mediendienstanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

(2) Zur Konkretisierung der für die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils in Angriff genommenen Maßnahmen hat ein Mediendienstanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen. Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne zu erlassen. Der Mediendienstanbieter hat den Aktionsplan der Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Mediendienstanbieter haben der Regulierungsbehörde in von der Regulierungsbehörde mittels der in Abs. 2 genannten Richtlinien standardisierter Form zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten. Der Bericht ist in gleicher Weise wie der Aktionsplan zu veröffentlichen. Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen. Im Fall der Nichterfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nichterfüllung anzuschließen.

[...]“

4.3. Verletzung des § 30 Abs. 3 AMD-G

Gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G haben Mediendienstanbieter jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres der Regulierungsbehörde über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten und dies zu veröffentlichen haben.

Im Fall der Nichterfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nichterfüllung anzuschließen.

Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendienstanbieters zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtslegung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz. Darüber hinaus ist auch festzuhalten, dass sich die Verspätung der Übermittlung des Berichts nicht alleine aus der vorgebrachten technischen Thematik ergibt, sondern danach noch lange genug Zeit für die T-Mobile Austria GmbH war, ihrer Berichtspflicht durch Kontaktaufnahme mit der Regulierungsbehörde nachzukommen.

Nachdem die T-Mobile Austria GmbH der KommAustria den Jahresbericht über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien für das Jahr 2022 nicht bis zum 31.03.2023 übermittelt hat und veröffentlicht hat, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Die Bestimmung des § 30b AMD-G dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14.11.2018 (im Folgenden: AVMD-RL). Sichergestellt werden soll, dass der Zugang zu Diensten für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen „*stetig und schrittweise verbessert wird*“ (vgl. den Wortlaut in Art 7 Abs. 1 und 2 AVMD-RL). Der Anteil barrierefrei zugänglicher audiovisueller Inhalte soll also durch geeignete Maßnahmen für Hör- und Sehbehinderte sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen kontinuierlich und stufenweise erhöht werden.

Zweck der Bestimmung ist es, dass Mediendienstanbieter sich „*aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, vor allem für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen oder Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen*“. Die Anforderungen an

die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind (vgl. die ErlRV 462 BlgNR XXVII.GP, 9).

Aus Erwägungsgrund 22 der AVMD-RL geht hervor, dass die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“ beschreibt.

Die KommAustria verkennt nicht die Bedeutung der Bestimmung des § 30b AMD-G. Aus den Erläuterungen geht klar hervor, dass ErwG 22 der AVMD-RL die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“ beschreibt.

Die gegenständliche Rechtsverletzung behandelt die Unterlassung der Berichtspflicht an die KommAustria und deren Veröffentlichung, im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) ist die Unterlassung der Berichtspflicht und deren Veröffentlichung hintanzustellen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die T-Mobile Austria GmbH ihrer Berichtspflicht einige Tage nach Ablauf der Frist nachgekommen ist und der Bericht veröffentlicht wurde.

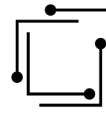
Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der Unterlassung der Berichtslegung gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.002/23-034“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die



Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. November 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)